

Gesetz über die Immunität der Abgeordneten.
Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die nach Artikel 37 Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung für Maßnahmen gegen Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags erforderliche Genehmigung des Hauses kann, wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, durch einen von dem Hause zu bestimmenden Ausschuss erteilt werden. Bis zur Bildung des Ausschusses kann der Präsident des Hauses die Einleitung von Strafverfahren bis zur Hauptverhandlung sowie Verhaftungen und sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit vorläufig genehmigen.

§ 2

Der Ausschuss übt, wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, auch das nach Artikel 37 Abs. 3 der Reichsverfassung dem Hause zustehende Recht aus, die Aufhebung von Maßnahmen gegen Mitglieder des Hauses zu verlangen.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
 Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
 Frick

Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Gurtner

Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietenanleihen. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die Hauptverbindlichkeit und die Zinsen der deutschen Schutzgebietenanleihen wird in der Weise aufgewertet, daß insgesamt ein Betrag von zwölf-einhalb vom Hundert des Nennbetrags der einzelnen, über die Hauptverbindlichkeit ausgestellten Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Der Aufwertungsbetrag ist, ohne Rücksicht darauf, ob eine Auslösung der Schuldverschreibung stattgefunden hat oder nicht, am 1. Juli 1939 fällig.

§ 2

Wird auf eine Schuldverschreibung einer deutschen Schutzgebietenanleihe oder auf ihre Zinsen vor der im § 1 vorgesehenen Zahlung des Reichs von einem Hauptschuldner der Anleihe oder von anderer Seite eine Leistung gewährt, so ist diese Leistung nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Justiz auf die im § 1 vorgesehene Zahlung des Reichs anzurechnen.

§ 3

Die Zahlung des Aufwertungsbetrags erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen nebst Zins- und Erneuerungsscheinen. Die Vorschrift des § 797 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Die Reichsschuldenverwaltung kann in besonderen Fällen auf die Aushändigung von Zins- und Erneuerungsscheinen verzichten; sie soll in der Regel auf die Aushändigung von vor dem 1. Juli 1932 fälligen Zinsscheinen verzichten.

Auf Zins- und Erneuerungsscheine, die ohne Schuldverschreibung vorgelegt werden, wird ein Aufwertungsbetrag nicht gewährt.

§ 4

Der Anspruch auf den Aufwertungsbetrag erlischt mit dem Ablauf des 30. Juni 1949, wenn die im § 3 bezeichneten Urkunden nicht vorher der Reichsschuldenverwaltung zur Zahlung vorgelegt werden.

Eine Verzinsung des Aufwertungsbetrags findet nicht statt.

§ 5

In anhängigen Rechtsstreitigkeiten, die infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ihre Erledigung finden, fallen die entstandenen Kosten dem Reich zur Last.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung vorstehender Vorschriften Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler
 Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
 Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Gurtner